

Bundesamt für Energie
Herrn Felix Frey
3003 Bern

Bern, 10. Januar 2011

Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes; Vernehmlassung

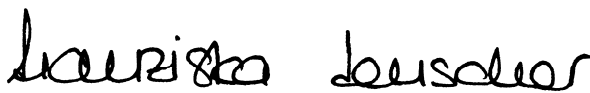
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen begrüssen die vorgesehenen Änderungen im Artikel 8 des Energiegesetzes. Sie sind eine wichtige Voraussetzung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, indem sie dem Bundesrat die Möglichkeit geben, direkt Mindestanforderungen für den Energieverbrauch zu erlassen und er nicht wie heute zuerst die Wirksamkeit von freiwilligen Zielvereinbarungen abwarten muss. Die Berücksichtigung internationaler Normen und der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft dürfen dabei der Umsetzung der Massnahmen nicht im Wege stehen. Die Vorlage bedarf jedoch noch einiger Verbesserungen. Erstens soll automatisch mit der technologischen Entwicklung Schritt gehalten werden, indem bereits im Voraus Verschärfungsstufen für die Effizienzvorschriften festgelegt werden, auf die sich die Industrie früh einstellen kann. Zweitens müssen die Vorschriften umfassende Gültigkeit haben und auch bei gewerblichem, beruflichem oder privatem Eigengebrauch gelten. Bei der Umsetzung des neuen Artikel 8 des Energiegesetzes sollen schliesslich in Bereichen, in denen in der Schweiz eine bessere Technologie verfügbar ist, Effizienzvorschriften erlassen werden, die weiter gehen, als die Vorschriften im Ausland.

Wir bitten Sie, die folgenden Anliegen und Anträge wohlwollend zu prüfen und den Entwurf entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher
Vizepräsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes; Vernehmlassung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Die Grünen unterstützen die Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes. Dem Bundesrat wird damit die Kompetenz gegeben, rascher und wirksam mit Vorschriften zur Energieeffizienz auf technologische Entwicklungen und neue Mindestanforderungen in der EU zu reagieren. Neu muss der Bundesrat nicht erst zeitintensive und wenig erfolgreiche Verhandlungen über Zielvereinbarungen führen, bevor er griffige Vorschriften erlassen kann. Zudem wird die beste verfügbare Technologie explizit als Orientierung für die Vorschriften genannt. Die Änderungen erlauben somit ein besseres Ausschöpfen des Energieeffizienzpotenzials, reduzieren den Verwaltungsaufwand und schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor schlechten Produkten mit hohen Energiekosten. Die Berücksichtigung der in den vorgelegten Absätzen 3 und 4 erwähnten internationalen Normen und der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft dürfen dabei der Umsetzung der Massnahmen nicht im Wege stehen.

Trotzdem erkennen die Grünen Bedarf für weitere Ergänzungen. Um die Erwartungssicherheit zu verbessern, soll die Vorlage dem Bundesrat die Möglichkeit geben, Effizienzvorschriften bereits im Voraus stufenweise zu verschärfen. So kann mit der technologischen Entwicklung automatisch Schritt gehalten werden. Weiter sollen Bereiche definiert werden, in denen die Schweiz eine technische Führungsrolle einnehmen will und in denen sie bezüglich Effizienzvorschriften international vorangeht und nicht nur ‚nachvollzieht‘. Schliesslich sollen die Vorschriften auch bei Anlagen, Fahrzeugen und Geräten für den gewerblichen, beruflichen oder privaten Eigengebrauch gelten, damit sie nicht durch Direktimporte umgangen werden können.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Vorschriften ohne vorherige freiwillige Vereinbarungen ermöglichen

Die neue gesetzliche Regelung entspricht derjenigen der EU: die Richtlinie 2005/32/EG beauftragt die Europäische Kommission, Ökodesign-Anforderungen an Geräte und Anlagen festzulegen. Können die Effizienzziele schneller und kostengünstiger mit freiwilligen Abkommen (Voluntary Agreements) erreicht werden, so können diese den Vorrang vor gesetzlichen Anforderungen erhalten.

Mit der Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes erhält der Bundesrat die Möglichkeit, direkt Verbrauchsvorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu erlassen. Er muss

nicht mehr wie bis anhin zuerst versuchen, die Energieeffizienz über freiwillige Branchenvereinbarungen zu erhöhen, bevor er gesetzliche Mindestanforderungen erlässt. Bisher konnte er erst Verbrauchsvorschriften erlassen, wenn die Verhandlungen zu Zielvereinbarungen scheiterten oder die Ziele verpasst wurden.

Somit kann der Bundesrat neu rasch auf technologische Entwicklungen reagieren und veraltete Energiefresser vom Markt nehmen. Auch können neue Vorschriften der EU, wie sie zurzeit für rund vierzig Gerätekategorien erarbeitet werden, schneller übernommen werden. Es werden nicht mehr wertvolle Jahre verpasst und tausende ineffiziente Geräte installiert, bevor effektive Massnahmen umgesetzt werden können.

Nicht selten haben sich freiwillige Vereinbarungen als nicht zielführend erwiesen. Beispielsweise bei Set-Top-Boxen für digitales Fernsehen, wo die Einführung von griffigen Anforderungen um drei Jahre verzögert wurde, da nach langwierigen Verhandlungen die vereinbarten Zielwerte vom Marktführer missachtet wurden. Zirka eine Million ineffizienter Geräte wurden in dieser Zeitspanne in Schweizer Haushalten in Betrieb genommen, die nun während ihrer gesamten Lebensdauer Strom verschwenden. Auch die Ziele der Vereinbarungen des Bundes mit den Autoimporteuren von 1995 und 2002 zum Verbrauch von Personenwagen wie auch mit den Motorenherstellern zur Erhöhung des Anteils effizienter Motoren bis 2009 wurden nicht erreicht. In der EU widerrief 2007 sogar der Haushaltsgeräteherstellerverband CECED, dem auch der Schweizer Herstellerverband angehört, die freiwilligen Effizienzvereinbarungen für grosse Haushaltsgeräte und unterstützt seither gesetzliche Mindestanforderungen.

Der Weg über Branchenvereinbarungen steht aber nach wie vor offen: der Bundesrat kann auf Verbrauchsvorschriften verzichten, wenn das Effizienzpotenzial über freiwillige Vereinbarungen in genügendem Masse ausgeschöpft wird. Die Verantwortung für den Abschluss von Zielvereinbarungen soll aber nicht mehr beim UVEK liegen, sondern bei Herstellern und Importeuren. Der Aufwand der Verwaltung wird dadurch reduziert.

Orientierung an der besten verfügbaren Technologie

Als Orientierung für die Minimalanforderungen – neben internationalen Normen und Entwicklungen sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen – wird der Stand der Technik oder die ‚beste verfügbare Technologie‘ (best available technology) genannt. Die konsequente Orientierung an der besten verfügbaren Technologie verhindert Energie- und Ressourcenverschwendung. So können bereits heute die Konsumentinnen und Konsumenten durch den Einsatz des effizientesten anstelle des typischen Gerätemodells je nach Produkt 20% bis 50% der Stromkosten sparen. Man geht davon aus, dass sich der Energieverbrauch von Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten bei Einsatz der heute verfügbaren besten Technologien und der voraussehbaren technischen

Weiterentwicklung in den nächsten 20 Jahren je nach Anwendungsbereich um 30% bis 70% reduzieren lässt. Mit der ausdrücklich verlangten Orientierung an der besten verfügbaren Technologie kann dieses Effizienzpotenzial besser ausgeschöpft werden.

Schritt halten mit der technologischen Entwicklung

Oft sind Mindestanforderungen, die sich zum Zeitpunkt des Verordnungsentwurfes noch an den effizientesten Produkten auf dem Markt orientierten, schon kurz nach ihrem Inkrafttreten überholt und praktisch wirkungslos. Um der raschen technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen, soll der Bundesrat im Voraus mehrere Verschärfungsstufen für die Anforderungen festlegen. Dies erlaubt der Industrie, im Voraus zu planen. Zudem können strengere Anforderungen festgelegt werden, wenn diese mit genug langer Vorlaufzeit angekündigt werden. Ob die Vorschriften effektiv noch dem Stand der Technik entsprechen, muss regelmässig überprüft werden. Die Anforderungen müssten dann gegebenenfalls angepasst werden. Daher schlagen wir eine Ergänzung des Artikel 8 des Energiegesetzes wie folgt vor:

Art. 8, Abs. 1, Bst. c.: Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Anforderungen für das Inverkehrbringen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs. Er kann im Voraus mehrere Verschärfungsstufen der Anforderungen festlegen. Spätestens 5 Jahre nach Erlass einer Vorschrift überprüft er, ob sich diese noch an der besten verfügbaren Technologie orientiert oder aber erneuert werden muss (neu).

Umfassende Gültigkeit der Vorschriften

Absatz 5 des Entwurfes sieht vor, dass der Bundesrat die Gültigkeit der Vorschriften auf den gewerblichen oder beruflichen Eigengebrauch ausdehnen kann. Gänzlich ausgenommen sind Geräte, die Endabnehmer für den Gebrauch im eigenen Haushalt direkt einführen. Diese Ausnahmen von den Vorschriften werden abgelehnt. Es gibt keinen Grund, Anlagen, Fahrzeuge und Geräte für den gewerblichen, beruflichen und privaten Eigengebrauch nicht generell in den Gültigkeitsbereich einzuschliessen.

In Ländern mit schwächeren oder gar keinen Verbrauchsvorschriften sind energiefressende und daher billigere Geräte erhältlich. Sind für den Eigengebrauch importierte Geräte von den Vorschriften ausgenommen, besteht die Gefahr, dass die Konsumentinnen und Konsumenten den Gerätekauf im Ausland statt in der Schweiz tätigen. In den Grenzgebieten betrifft dies insbesondere die Gerätekategorien, bei denen in der Schweiz strengere Effizienzvorschriften als in der EU gelten - in den kommenden Jahren also konkret bei Kühlschränken, Gefriergeräten, Tumblern und Backöfen. Über

Online-Shops können überdies auf der ganzen Welt alle Arten von Geräten bestellt werden, die die in der Schweiz geltenden Effizienzvorschriften nicht erfüllen.

Schweizer Gerätehersteller, Grossverteiler und Fachgeschäfte werden benachteiligt, wenn die Vorschriften nicht auch in diesen Fällen gelten. Für Konsumentinnen und Konsumenten bestünde nach wie vor ein Anreiz, ineffiziente Produkte zu erstehen. Womöglich würden sogar mehr sehr schlechte Produkte aus Ländern mit keinerlei Verbrauchsvorschriften eingekauft. Dazu kommt die zusätzliche Belastung des Klimas aufgrund des Transports.

Für Konsumentinnen und Konsumenten wird auch mit einer umfassenden Gültigkeit der Effizienzvorschriften ein ausreichend grosses Angebot an Produkten zur Verfügung stehen. Ausnahmen von den Vorschriften sind somit nicht nötig. Eine analoge Regelung ohne Ausnahmereiche bei den Medikamenten hat sich bewährt.

Der Entwurf ist wie folgt anzupassen:

Art. 8, Abs. 5: Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sind auch für den gewerblichen, beruflichen oder privaten Eigengebrauch anwendbar.

Die Schweiz als Effizienz-Vorreiterin

Die Schweiz orientiert sich an internationalen Normen und Entwicklungen, insbesondere an denen der EU. Diese entsprechen aber nicht immer dem Stand der besten verfügbaren Technologie in der Schweiz. Die Schweiz kann hier weitergehen. Ausserdem muss sich die Schweiz nicht an den langen Erarbeitungs-, Vernehmlassungs- und Umsetzungsfristen der EU-27 orientieren. Die Schweiz soll wo immer möglich fortschrittliche und strenge Mindestanforderungen erlassen und so eine Vorbildfunktion übernehmen – wie beispielsweise bei Tumbler- und Kühl- und Gefriergeräten. Eine solche Strategie kann dazu führen, dass die Schweiz wieder als Testmarkt entdeckt wird und multinationale Gerätehersteller am Entwicklungs- und Produktionsstandort Schweiz erneut vermehrt Interesse haben.

Um mit den Effizienzanforderungen vorangehen zu können, statt lediglich die EU-Vorschriften zu übernehmen, müssen aber Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip möglich sein. Solche sind zulässig, wenn die Kriterien des Gesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) erfüllt sind. Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss vom 19. Mai 2010 zur Inkraftsetzung der Revision des THG vom 12. Juni 2009 bekräftigt, dass für Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz der Schutz der Umwelt ein ausreichendes Interesse für eine Abweichung darstellen kann. Solche Abweichungen sind in den Umsetzungsbestimmungen des Artikel 8 in der Energieverordnung zu regeln.